

3. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. September 2011

Aufgrund von §§ 47 Abs. 1, § 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, nachfolgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000, S. 174 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09. Oktober 2007 (veröffentlicht im SächsABl. Nr. 4 vom 24. Januar 2008, S. 104 f.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 2 Ziffer 10 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 18 SächsEigBG,“

2. Der § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß den §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.“

3. Der § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 18 SächsEigBG erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Satz 1 darf nicht mit dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Satz 2 identisch sein.“

4. Der § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (Abs. 2 Satz 2) und der örtlichen Prüfung (Abs. 1 Satz 2) fest.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zschopau, den 20. September 2011

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Baumann

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.